



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4253-4/1494 F

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LB/21/25-P 1400-052-19380/13

Datum
17. Juni 2013

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl
vom 16. Mai 2013
betreffend „Parteimitgliedschaft von Beschäftigten in den Ministerien
und den nachgeordneten Behörden“**

Anlagen: Abdruck dieses Schreibens (4fach)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom
16. Mai 2013 betreffend „Parteimitgliedschaft von Beschäftigten in den Mi-
nisterien und den nachgeordneten Behörden“ wird wie folgt beantwortet:

Allgemeines:

Einstellungen, Ernennungen und Beförderungen im bayerischen Staats-
dienst erfolgen gemäß dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Leistungs-
prinzip (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG), Art. 94 ff. Bayerische Verfassung
(BV)) nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Mitgliedschaft
in einer politischen Partei bzw. Vortätigkeiten bei politischen Parteien sind
insoweit irrelevant und im Rahmen des Leistungsprinzips neutral zu bewer-
ten.

Umgekehrt sind Parteien jedoch auf Grund ihrer Stellung und verfassungsrechtlichen Verankerung in Art. 21 GG besonders geschützt. Das Bundesverfassungsgericht hat ihnen den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution zugesprochen. In diesem Zusammenhang ist die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn für Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags sowie insbesondere bei Parteien oder Wählervereinigungen oder bei kommunalen Vertretungskörperschaften bzw. bei kommunalen Spitzenverbänden nicht nur als öffentlichen besonderen Belangen dienend anerkannt, sondern auch verfassungsrechtlich legitimiert.

Eine gesetzliche Regelung, welche die verfassungsrechtlich gebotene Unterstützung der politischen Parteien zum Ausdruck bringt, findet sich in Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG). Dort wird die Anerkennung der Tätigkeiten von beurlaubten Beamtinnen und Beamten bis zu einer Dauer von zehn Jahren als laufbahnrechtliche Dienstzeit geregelt. Von dieser Regelung profitiert u.a. auch die Fraktion der Freien Wähler im Bayerischen Landtag.

Vergleichbare gesetzliche Regelungen finden sich im Beamten- und Laufbahnrecht des Bundes und aller übrigen Länder. Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG stellt insoweit keine bayerische Besonderheit dar.

Im Gegensatz zum Bund und zu allen übrigen Ländern besteht in Bayern das Institut des politischen Beamten nicht. Der bayerische Gesetzgeber hat auf die Einführung des politischen Beamten i.S.v. § 30 Abs. 1 Beamtenstatutgesetz (BeamtStG) bewusst verzichtet.

Politische Beamte unterscheiden sich von anderen Beamten dadurch, dass sie nach ihrer Verbeamtung auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil Sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Das Institut

des politischen Beamten steht in einem gewissen Widerspruch zu den Kernprinzipien des Berufsbeamtentums, insbesondere dem Leistungs- und dem Lebenszeitprinzip. Im Lichte von Art. 95 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung hat es deshalb unter der Geltung der Bayerischen Verfassung vom 1. Dezember 1946 nie politische Beamte in Bayern gegeben.

Frage 1:

„Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Beschäftigte des Freistaats Bayern, der Ministerien bzw. der nachgeordneten Behörde, bei den nachgeordneten Behörden beschränkt auf die Leitungspositionen, Mitglied einer Partei sind, aufgeschlüsselt nach:

- a. den einzelnen Ministerien und nachgeordneten Behörden,
- b. Angestellten bzw. Beamten und
- c. der jeweiligen Parteizugehörigkeit?“

Antwort:

Einstellungen, Ernennungen und Beförderungen im bayerischen Staatsdienst erfolgen gemäß dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 94 ff. BV) nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist insoweit irrelevant und im Rahmen des Leistungsprinzips neutral zu bewerten. Ernennungen sind gem. § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen. Die Unbeachtlichkeit der politischen Anschauung verbietet es grundsätzlich, Bewerber nach der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei zu befragen (vgl. Battis, Bundesbeamtengesetz § 9 BBG, Rn. 26). Der Staatsregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor, wie viele Beschäftigte des Freistaats Bayern Mitglied einer Partei sind.

Frage 2:

„Auf welche Art und Weise überprüft der Freistaat Bayern, ob einzelne Beschäftigte Parteien angehören, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden? In welchen zeitlichen Abständen wiederholt sich eine derartige Prüfung?“

Antwort:

Die Gewähr der Verfassungstreue ist eine durch Art. 33 Abs. 2 GG vorgegebene Eignungsvoraussetzung für den Zugang zum öffentlichen Dienst. Sie wird durch § 7 Abs. 1 Nr. 2 des BeamtStG einfachgesetzliche konkretisiert. Auch Art. 96 Satz 2 BV normiert die Verfassungstreue ausdrücklich.

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Verfassungstreue der Beamten Folgendes ausgeführt (BVerfG, Beschl. vom 22.5.1975 – Az. 2 BvL 13/73 –, E 39, 334 ff.):

„Das Entscheidende ist, dass die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung, auch soweit sie im Wege einer Verfassungsänderung veränderbar ist, zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern insbesondere in der beruflichen Tätigkeit dadurch, dass der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt und sein Amt aus dem Geist dieser Vorschriften heraus führt. Die politische Treuepflicht – Staats- und Verfassungstreue – fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, dass er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt.“

Diese sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebende Pflicht gilt für jedes Beamtenverhältnis. Die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst schulden dem Dienstherrn ebenfalls Loyalität und die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten. Auch sie dürfen den Staat und seine Verfassungsordnung

nicht angreifen (BVerfG, Beschl. vom 22.5.1975 – Az. 2 BvL 13/73 –, E 39, 334 ff.). § 3 Abs. 1 Satz 1 TV-L fordert, dass sich die Beschäftigten durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen müssen.

Bei der Beurteilung der Gewähr der Verfassungstreue, kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation berücksichtigt werden (BVerfG, Beschl. vom 22.5.1975 – Az. 2 BvL 13/73 –, E 39, 334 ff.). Dies können politische Parteien oder andere extremistische Vereinigungen sein. Es ist nicht erforderlich, dass die Organisation für verfassungswidrig erklärt ist.

Die Art und Weise der Prüfung der Verfassungstreue steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. In Bayern erfolgt die Überprüfung der Verfassungstreue nach Maßgabe der Bekanntmachung der bayerischen Staatsregierung zur Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue – VerftöD) vom 3. Dezember 1991 Az.: B III 3-180-6-403, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2007 (StAnz. Nr. 50, AllIMBI S. 693). Auf diese wird insoweit verwiesen.

Frage 3:

„Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Beschäftigte des Freistaats (Beamte oder Angestellte) in den Jahren seit 2000 beurlaubt wurden oder gekündigt haben, um bei einer der politisch aktiven Parteien in der Bundesrepublik Deutschland bzw. bei politischen Stiftungen tätig zu werden, aufgeschlüsselt nach:

- a. den einzelnen Jahren,
- b. den abgebenden Behörden bzw. Einrichtungen und
- c. den aufnehmenden Parteien bzw. politischen Stiftungen?“

Frage 4:

„Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Beschäftigte des Freistaats (Beamte oder Angestellte) in den Jahren seit 2000 bei einer der politisch aktiven Parteien in der Bundesrepublik Deutschland bzw. bei politischen Stiftungen tätig waren und dann zum Freistaat Bayern wechselten, aufgeschlüsselt nach:

- a. den einzelnen Jahren und
- b. den abgebenden Behörden bzw. Einrichtungen den aufnehmenden Parteien bzw. politischen Stiftungen?“ (*gemeint ist wohl: den aufnehmenden Behörden bzw. Einrichtungen, den abgebenden Parteien bzw. politischen Stiftungen?*)

Antwort:

Daten über die Zahl von Beschäftigten des Freistaats Bayern, die seit 2000 bei einer der politisch aktiven Parteien in der Bundesrepublik Deutschland bzw. bei politischen Stiftungen tätig waren, liegen nicht vor.

Die Ermittlung wäre nur mit einem erheblichen und unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand möglich. Die entsprechenden Daten könnten nur teilweise EDV-unterstützt ermittelt werden. Eine zahlenmäßige Datenbasis würde sich frühestens ab dem Jahr 2005 ermitteln lassen. Seit diesem Zeitpunkt ist über alle Ressortgrenzen hinweg das einheitliche Abrechnungsverfahren VIVA im Einsatz. Systemtechnisch lässt sich dabei jedoch nur ermitteln, ob Beamtinnen oder Beamten Sonderurlaub unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn gewährt wurde. Die Speicherung eines "Beurlaubungsziels" ist technisch zwar möglich, aber verfahrenstechnisch nicht zwingend vorgeschrieben, so dass eine technische Auswertung hier nicht zu einem aussagekräftigen Bild führen kann. Vielmehr wäre die Heranziehung sämtlicher Personalakten notwendig, um die von der Frage erfassten Fälle zutreffend zu quantifizieren. Für die Zeit vor 2005 gilt dies entsprechend mit der weiteren Einschränkung, dass bis dahin in jedem Ressort zum Teil andere Personalverwaltungsprogramme im Einsatz waren und auch hier die Spei-

cherung von "Beurlaubungszielen" unterschiedlich gehandhabt wurde. Auch für diese Zeit ließen sich zuverlässige Daten nur durch einen vollständigen "Aktensturz" ermitteln. Gleiches gilt für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Wege der Kündigung durch den Arbeitnehmer, sowie bei Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag. Hier kommt noch hinzu, dass Informationen über die Anschlussfähigkeit in der Regel überhaupt nicht Eingang in den Personalakt finden.

Im Zusammenhang mit Frage 4 wird noch darauf hingewiesen, dass Informationen über frühere Tätigkeiten – soweit diese nicht Voraussetzung für den Qualifikationserwerb sind – nicht im engen inneren Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen und somit elektronisch nicht gespeichert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder, MdL